

## **Referentenentwurf**

### **Bundesministerium des Innern und für Heimat**

#### **Verordnung zur Einführung des Datenübermittlungsstandards XBasisdaten**

(XBasisdaten-Verordnung – XBasisdatenV)

##### **A. Problem und Ziel**

Das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) schafft die rechtlichen Grundlagen für die Etablierung einer registerübergreifend einheitlichen Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung. Hierfür sind Datenübermittlungen mit dem als Registermodernisierungsbehörde bestimmten Bundesverwaltungsamt erforderlich (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG). Die Richtigkeit und Automatisierung dieser Datenübermittlungen hängen maßgeblich von der Festlegung des Inhalts und des technischen Formats der Datenübermittlungen in Form eines IT-Standards ab, der allen an der Datenübermittlung beteiligten Stellen die Entwicklung entsprechender Schnittstellen ermöglicht.

##### **B. Lösung; Nutzen**

Es wird eine Verordnung zur Regelung des Datenaustauschstandards für Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG erlassen. Hierfür wird von der Verordnungsermächtigung nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 IDNrG Gebrauch gemacht.

Der wesentliche Nutzen der Verordnung liegt in der Standardisierung der Datenübermittlungen. Ein von der Registermodernisierungsbehörde herausgegebener IT-Standard „XBasisdaten“ legt auf der Grundlage des IDNrG präzise fest, welche Daten unter welchen Umständen übermittelt werden müssen bzw. dürfen, und in welchem technischen Format dies zu geschehen hat. Die Verordnung umfasst darüber hinaus technische Vorgaben, um eine sichere Datenübermittlung zu gewährleisten. Es werden sowohl bewährte Lösungen und Standards des IT-Planungsrats zugelassen, als auch zukunftsweisende Lösungen der Europäischen Kommission. Die entsprechenden technischen Details zur sicheren Datenübermittlung werden in einer Anlage des Standards festgelegt.

Damit wird allen zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden die rechtzeitige Entwicklung entsprechender Schnittstellen in den von ihnen genutzten IT-Verfahren ermöglicht.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 32 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 158 000 Euro. Sowohl der jährliche als auch der einmalige Erfüllungsaufwand entfällt vollständig auf den Bund.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf**

### **Bundesministerium des Innern und für Heimat**

#### **Verordnung zur Einführung eines Datenübermittlungsstandards XBasisdaten**

##### **(XBasisdaten-Verordnung - XBasisdatenV)**

Vom ...

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Nummer 3 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem IT-Planungsrat:

#### **§ 1**

##### **Standard der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes**

(1) XBasisdaten ist der Standard einer technischen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes. Er legt Form und Inhalt der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes zu übermittelnden Daten fest.

(2) Für die Datenübermittlungen an und durch die Registermodernisierungsbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes sind XBasisdaten sowie als Transportstandards XTA 2 in Verbindung mit OSCI-Transport in der jeweils aktuellen Fassung oder andere in XBasisdaten genannte Standards oder Schnittstellen zu verwenden. Die näheren Anforderungen an eine sichere Datenübermittlung werden in einer Anlage zu XBasisdaten festgelegt. Für die Kommunikation unter Verwendung von XBasisdaten sind besonders gesicherte verwaltungseigene Netze zu nutzen. Ist dies nicht möglich, sind die Verbindungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik so abzubilden, dass das Sicherheitsniveau für einen hohen Schutzbedarf gewährleistet wird.

(3) Der Standard XBasisdaten wird von der Registermodernisierungsbehörde herausgegeben und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht; entsprechendes gilt für spätere Änderungen. In der Bekanntmachung sind das Herausgabedatum und der Beginn der Anwendung anzugeben.

(4) Der Standard XBasisdaten wird beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, archivarisch gesichert niedergelegt und ist der Öffentlichkeit zugänglich. Er kann beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln bezogen werden.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) schafft die rechtlichen Grundlagen für die Etablierung einer registerübergreifend einheitlichen Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung. Hierfür sind Datenübermittlungen mit dem als Registermodernisierungsbehörde bestimmten Bundesverwaltungsamt erforderlich (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG). Die Richtigkeit und Automatisierung dieser Datenübermittlungen hängen maßgeblich von der Festlegung eines standardisierten Inhalts und eines standardisierten Formats ab.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Standard XBasisdaten wird als Datenaustauschstandard für Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG festgesetzt.

#### **III. Alternativen**

Keine. Die Festlegung eines Standards ist erforderlich, um einen funktionierenden Datenaustausch und einen sicheren Datentransport zur gewährleisten.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus § 12 Absatz 3 Nummer 3 IDNrG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Vorhaben trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem ein verbindlicher Datenaustauschstandard für Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG festgelegt wird.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### i. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

#### ii. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

#### iii. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 32 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 158 000 Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### **Vorgabe 1: Entwicklung und Pflege des Standards XBasisdaten; § 1 Absatz 1 XBasisdatenV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	30.000	0	30
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				30	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	150.000	0	150
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				150	

Damit öffentliche Stellen von Bund und Ländern zukünftig die einheitliche Identifikationsnummer nutzen können, um Basisdaten mit der Registermodernisierungsbehörde auszutauschen, bedarf es eines Standards für den Datenaustausch. Gemäß § 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung (XBasisdatenV) wird XBasisdaten als Standard festgelegt. Es entsteht dabei einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Entwicklung sowie jährlicher Erfüllungsaufwand für die fortlaufende Pflege des Standards.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) schätzt den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Entwicklung des Standards XBasisdaten auf 150 000Euro. Das BVA schätzt zudem, dass der jährliche Erfüllungsaufwand für die Pflege des Standards 20 % der einmaligen Kosten beträgt, sodass von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 30 000 Euro auszugehen ist (150 000 Euro \* 0,2). In den dargestellten Kosten sind sowohl die Kosten, die bei der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) anfallen als auch Kosten für weitere externe Dienstleister inkludiert, weswegen sie als Sachkosten ausgewiesen werden. Sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand fallen laut Aussagen des BVA ausschließlich auf Bundesebene an.

Aufwände, die beim BMI für die Steuerung der Entwicklung des Datenaustauschs im Rahmen ministerieller Steuerungsaufgaben entstehen, sind explizit bereits in der Erfüllungsaufwandsschätzung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (Registermodernisierungsgesetzes – RegMoG; NKR-Nr: 5253; Drucksache im Bundestag: 19/24226, S. 58f.) berücksichtigt.

Der Standard XBasisdaten ist als technische Beschreibung des Datensatzes für alle Datenübermittlungen an und durch die Registerbehörde zu verwenden, sodass angenommen werden kann, dass alle registerführenden öffentlichen Stellen und alle nicht registerführenden öffentlichen Stellen, welche Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen, den Standard umsetzen müssen. Der Standard legt dabei die nähere Definition der zu schaffenden Schnittstellen fest, bzw. ermöglicht die Entwicklung selbiger. Sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand, der im Zuge der Implementierung bzw. der Pflege der Schnittstellen bei den registerführenden und nicht-registerführenden Stellen sowie bei der Registermodernisierungsbehörde selbst entsteht, wurde bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands zum Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) bereits berücksichtigt (vgl. ebd., S. 45f., 48, 51 und 60f.). Laut Aussage des BVA fällt darüber hinaus kein weiterer Erfüllungsaufwand bei den an der Datenübermittlung beteiligten Stellen an.

**Vorgabe 2: Festlegen der Anforderungen an eine sichere Datenübermittlung in einer Anlage zu XBasisdaten; § 1 Absatz 2 XBasisdatenV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	1.500	0	1,5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1,5	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	7.500	0	7,5

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	7,5
----------------------------------	-----

In § 1 Absatz 2 XBasisdatenV werden die für die Datenübermittlung zu verwendenden Transportstandards festgelegt. Konkretisierende Anforderungen an die sichere Datenübermittlung sollen in einer Anlage zu XBasisdaten festgelegt werden. Das BVA schätzt, dass durch die Erstellung der Anlage über die in Vorgabe 1 dargestellten Aufwände hinaus einmaliger Erfüllungsaufwand in der Höhe von 5 000 bis 10 000 Euro entsteht. Für die Schätzung wird ein mittlerer einmaliger Erfüllungsaufwand von 7 500 Euro angenommen. Wird weiterhin angenommen, dass der jährliche Erfüllungsaufwand 20 % der Investitionskosten beträgt, ist von einem jährlichen Erfüllungsaufwand in der Höhe von 1 500 Euro auszugehen. Analog zu Vorgabe 1 werden die Aufwände als Sachkosten ausgewiesen.

### Vorgabe 3: Bekanntmachung des Standards XBasisdaten im Bundesanzeiger; § 1 Absatz 3 XBasisdatenV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	10	38,80	0	0,01	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,01	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10	38,80	0	0,01	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,01	

Gemäß § 1 Absatz 3 XBasisdatenV wird XBasisdaten sowie Änderungen von XBasisdaten von der Registermodernisierungsbehörde herausgeben und vom BMI im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Es fällt dabei einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Bekanntmachung – sowie jährlicher Erfüllungsaufwand sobald Änderungen an XBasisdaten vorgenommen werden – an. Für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird unter Nutzung der Zeitwerttabelle für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes (Stand: 30.12.2020) ein standardisierter Wert von 10 Minuten je Fall angesetzt. Diese Arbeitszeit wird monetär mit einem standardisierten Lohnsatz von 38,80 Euro pro Stunde bewertet (durchschnittliche Lohnkosten auf Bundesebene, siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 56). Somit entstehen einmalige Personalkosten in vernachlässigbarer Höhe. Mit Bezug auf StBA interne Standardwerte fallen bei der Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch ein Ministerium keine Sachkosten an.

Laut Aussagen des BVA soll der Standard beständig aufgebaut werden, sodass Anpassungen selten sind. Bei dem bereits bestehenden Fachmodul XMeld des Standards XInnere



gibt es in der Regel zwei jährliche Anpassungen.<sup>1</sup> Werden ebenfalls zwei jährliche Anpassungen für den Standard XBasisdaten angenommen, entstehen jährliche Personalkosten in ebenfalls vernachlässigbarer Höhe.

#### **Vorgabe 4: Archivierung des Standards XBasisdaten beim Bundesarchiv; § 1 Absatz 4 Satz 1 XBasisdatenV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	10	38,80	0	0,01	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,01	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10	38,80	0	0,01	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,01	

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 XBasisdatenV wird XBasisdaten beim Bundesarchiv archivarisches gesichert. Unter Nutzung der Zeitwerttabelle für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes (Stand: 30.12.2020) wird hierfür ein standardisierter Wert von 10 Minuten je Fall angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands<sup>2</sup> die durchschnittlichen Lohnkosten auf Bundesebene in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde verwendet. Es wird analog zu Vorgabe 3 von zwei jährlichen Anpassungen ausgegangen. Dadurch entstehen einmalige sowie jährliche Personalkosten in vernachlässigbarer Höhe.

#### **Vorgabe 5: Zur Verfügung stellen des Standards XBasisdaten durch das Bundesverwaltungsamt; § 1 Absatz 4 Satz 2 XBasisdatenV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	10	38,80	0	0,01	0

<sup>1</sup> Vgl. <https://www1.osci.de/meldewesen/xmeld-2827>, zuletzt abgerufen am 11.11.2021.

<sup>2</sup> Vgl. „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 56.

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	0,01
--	------

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10	38,80	0	0,01	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,01	

Es entsteht auch beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geringfügiger Aufwand dadurch, dass der Standard XBasisdaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 XBasisdatenV beim BVA bezogen werden kann. Für die Schätzung wird angenommen, dass der Standard online zur Verfügung gestellt wird. Der Annahme liegt zugrunde, dass z.B. der bereits bestehende Standard XInneres sowie die einzelnen Fachmodule in der aktuellen Version sowie alle älteren Versionen über die Internetseite der KoSIT herunterzuladen sind. Des Weiteren werden auch auf der Internetseite<sup>3</sup> des ITZBund OSCI- und XÖV-Standards zum Download zur Verfügung gestellt. Für die Veröffentlichung wird unter Nutzung der Zeitwerttabelle für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes (Stand: 30.12.2020) ein standardisierter Wert von 10 Minuten je Fall angesetzt. Werden weiterhin die durchschnittlichen Lohnkosten auf Bundesebene in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde verwendet, ergeben sich äquivalent zu den Vorgaben 3 und 4 vernachlässigbare einmalige sowie vernachlässigbare jährliche Personalkosten.

## 5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation sind nicht erforderlich. Eine Befristung scheidet insbesondere aus, da der Standard dauerhaft benötigt wird.

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.itzbund.de/DE/itloesungen/standardloesungen/xoev/oscixoevbezugsstelle/oscixoevbezugsstelle\\_node.html](https://www.itzbund.de/DE/itloesungen/standardloesungen/xoev/oscixoevbezugsstelle/oscixoevbezugsstelle_node.html), zuletzt abgerufen am 11.11.2021.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Standard der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes)**

#### **Zu Absatz 1**

Als maßgeblicher Standard für Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes wird XBasisdaten benannt und definiert.

Im Standard XBasisdaten werden der für eine rechtmäßige Datenübermittlung notwendige Inhalt und die notwendige Form festgelegt.

#### **Zu Absatz 2**

Es werden die verpflichtende Nutzung von XBasisdaten sowie als Transportstandards XTA 2 in Verbindung mit OSCI-Transport in der jeweils aktuellen Fassung oder andere in XBasisdaten genannte Standards oder Schnittstellen festgelegt. Alternativ wird neben XTA 2 in Verbindung mit OSCI-Transport somit auf weitere, in XBasisdaten gesondert benannte, Möglichkeiten verwiesen. Vorgesehen sind hier XTA 2 in Verbindung mit AS4 Profile von ebMS 3.0 in der jeweils aktuellen Fassung oder über die Protokolle REST oder SOAP umgesetzte Schnittstellen. Hierdurch wird eine Standardisierung der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes sichergestellt.

Die näheren Festlegungen für die sichere Datenübermittlung werden in einer Anlage zum Standard XBasisdaten getroffen. Dies gewährleistet, dass auch künftige Entwicklungen im Bereich der registerübergreifenden Datenübermittlungen rechtlich und technisch sicher abgebildet werden können. Das Format der Anlage wurde im Hinblick auf eine mögliche spätere Überführung in eine Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gewählt.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt die Herausgabe und Bekanntmachung des Standards XBasisdaten und seiner Änderungen. Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Weiterentwicklung des Standards XBasisdaten stellt die Registermodernisierungsbehörde eine Beteiligung des bzw. der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in geeigneter Weise sicher.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift regelt die archivarische Niederlegung des Standards XBasisdaten sowie die Beziehbarkeit des Standards.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein unmittelbares Inkrafttreten ist erforderlich, um die zeitnahe Entwicklung der notwendigen Schnittstellen bei der Registermodernisierungsbehörde zu ermöglichen und damit eine der technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz umzusetzen.